

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



27. Jahrgang

Beeskow, den 18. Dezember 2020

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- | | | |
|--------------|-------------|---|
| I.) | Seiten 3-6 | Beschlüsse des Kreistages vom 02. Dezember 2020 |
| 1. | Seite 3 | Beschluss nach §§ 4-7 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) |
| 2. | Seite 3 | Beschluss nach § 3 Abs. 1 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung |
| 3. | Seite 3 | Armutbericht des Landkreises Oder-Spree |
| 4. | Seite 3 | Erstellung eines Konzeptes für Logistik und Verarbeitung regionaler Lebensmittel im Landkreis Oder-Spree |
| 5. | Seite 3 | Aufstockung des Kreisstrukturfonds |
| 6. | Seite 4 | Entschließung des Kreistages Oder-Spree |
| 7. | Seite 4 | Genehmigung einer Eilentscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in den besonderen Wohnformen |
| 8. | Seite 4 | Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 |
| 9. | Seite 4 | ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2021 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV |
| 10. | Seite 4 | Gebührensatzung Rettungsdienst 2021 |
| 11. | Seite 4 | Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für die Stadt Erkner |
| 12. | Seite 4 | Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS) |
| 13. | Seite 4 | Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS) |
| 14. | Seite 5 | Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung |
| 15. | Seite 5 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree |
| 16. | Seite 5 | Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree für den Schulplanungsbereich 3 2020 bis 2025 |
| 17. | Seite 5 | Veränderung der Zügigkeit am Rouanet-Gymnasium Beeskow |
| 18. | Seite 5 | Anpassung der Fördersätze im Sportbereich |
| 19. | Seite 5 | Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6726, Abschnitt 010, Ortsdurchfahrt Werder in der Gemeinde Tauche |
| 20. | Seite 5 | Baubeschluss für die Modernisierung der Oder-Spree-Tour auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree |
| 21. | Seite 5 | Baubeschluss für die Modernisierung der Tour Brandenburg auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree |
| 22. | Seite 5 | Überarbeiteter Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree und seiner Ausschüsse für das Jahr 2021 |
| 23. | Seite 5 | Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.PIRATEN |
| 24. | Seite 6 | Veränderungen in den Ausschüssen |
| II.) | Seiten 6-8 | Bekanntmachung Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021 |
| III.) | Seite 9 | Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2021 |
| IV.) | Seiten 9-11 | Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree |

- V.) Seiten 11-17 **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für die Stadt Erkner**
- VI.) Seiten 18-23 **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)**
- VII.) Seiten 23-27 **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)**
- VIII.) Seiten 28-40 **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII – Änderung**
- IX.) Seite 41 **1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree**
- X.) Seiten 41-45 **Sportförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 46-48 **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
1. Seiten 46-47 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021
 2. Seite 47 Beschluss 1/63 der 63. Verbandsversammlung vom 08.12.2020
 3. Seite 47 Beschluss 2/63 der 63. Verbandsversammlung vom 08.12.2020
 4. Seite 48 Beschluss 3/63 der 63. Verbandsversammlung vom 08.12.2020
 5. Seite 48 Beschluss 5/63 der 63. Verbandsversammlung vom 08.12.2020
- II.) Seite 48 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- III.) Seiten 48-54 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. Seiten 48-49 Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 14. Dezember 2020
 2. Seite 49 Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
 3. Seiten 50-54 Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2021

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 02. Dezember 2020

1.) Beschluss nach §§ 4-7 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV)

(Beschluss-Nr.: 079/009/2020)

Der Kreistag beschließt im Rahmen der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wegen der stark gestiegenen Infektionszahlen für die künftigen Sitzungen nach dem Kreistag am 02.12.2020 von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 der BbgKomNotV Gebrauch zu machen, also je nach Infektionsgeschehen in Abweichung von der Kommunalverfassung auf Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen auszuweichen.

Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet der Kreistagsvorsitzende bei der Einladung, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht. Die Kreisverwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.

Die beschlossenen Abweichungen gelten auch für den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss, den Werksausschuss KWU sowie alle beratenden Ausschüsse des Kreistages. Hier entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende bei der Einladung, von welcher Form im Einzelfall Gebrauch gemacht wird. Die Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt entsprechend.

2.) Beschluss nach § 3 Abs. 1 Brandenburgische Kommunale Notlagenverordnung

(Beschluss-Nr.: 077/009/2020)

Der Kreistag beschließt, gem. § 3 Abs. 1 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung die Erheblichkeitsgrenze in § 5 Ziffer 4 Buchstabe b der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree, ab der eine Nachtragsatzung für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen zu erlassen ist von 1% der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres auf einem Produktsachkonto auf 3 % zu ändern.

Dies gilt ausschließlich für Aufwendungen und Auszahlungen aus den Produktsachkonten, die für die Krisenbewältigung der Covid 19-Pandemie und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erforderlich sind.

3.) Armutsbericht des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 13/DIE LINKE.PIRATEN/009/2020 NEU)

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag im Jahre 2021 einen Bericht über die Armut im Landkreis Oder-Spree vorzulegen und zu seiner Vorbereitung dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration im März die Konzeption für diesen Bericht zur Beratung zu unterbreiten.

4.) Erstellung eines Konzeptes für Logistik und Verarbeitung regionaler Lebensmittel im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 20/FDP/BJA/BVFO/009/2020/1)

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, konzeptionelle und strategische Konzepte zur Etablierung regionaler Wertschöpfungsketten im Bereich Logistik und Verarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Produkte im Landkreis Oder-Spree zu entwickeln und die Voraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen sowie schnellstmöglich die ersten Schritte der Umsetzung einzuleiten.

5.) Aufstockung des Kreisstrukturfonds

(Beschluss-Nr.: 26/BVB/Freie Wähler/009/2020)

Der Kreistag lehnt den folgenden Antrag ab:

Der Kreistag Oder-Spree beschließt die Aufstockung des Kreisstrukturfonds (**BV 019/2018**) zur Förderung investiver Strukturmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter. Hierfür sollen jährlich 10 Mio. € in den Haushalt des Landkreises eingestellt werden. Nicht verbrauchte Mittel eines Haushaltsjahres werden dem Budget *des Kreisstrukturfonds* des Folgejahres zugeführt.

Dem Landrat wird aufgegeben, bis zum nächsten Kreistag unter Beachtung des Haushaltsrechts eine Richtlinie zur Vergabe der Förderung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag hat nach ausführlicher Diskussion der inhaltlichen Zielsetzungen die Anträge unserer Städte und Gemeinden an den Kreisstrukturfonds in den Fachausschüssen und zum Zwecke der ausgewogenen Mittelverteilung über diese zu beschließen.

6.) Entschließung des Kreistages Oder-Spree*(Beschluss-Nr.: 28/Fraktionen KT/009/2020)*

Der Landrat wird beauftragt, diese Entschließung dem Landtag, der Landesregierung sowie dem Bundestag und der Bundesregierung zu übermitteln.

7.) Genehmigung einer Eilentscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in den besonderen Wohnformen*(Beschluss-Nr.: 080/009/2020)*

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

8.) Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021*(Beschluss-Nr.: 065.1/009/2020)*

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021.

Er bestätigt die von der Verwaltung vorgenommene Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree.

Der Landrat berichtet per 30.04.2021, 30.06.2021, 30.09.2021 und 31.12.2021 über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2021.

(Beschluss-Nr.: 065.2/009/2020)

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2021.

9.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2021 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV*(Beschluss-Nr.: 068/009/2020)*

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 14.12.2017, sowie der ÖPNV-Finanzierungsverordnung in der geltenden Fassung, zuletzt geändert am 18.01.2018, i. V. m. der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV vom 03.12.2015 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 15.07.2020 für das Jahr 2021 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2021 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

10.) Gebührensatzung Rettungsdienst 2021*(Beschluss-Nr.: 078/009/2020)*

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2021.

11.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für die Stadt Erkner*(Beschluss-Nr.: 058/009/2020 NEU)*

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für die Stadt Erkner mit Wirkung vom 01.01.2021.

12.) Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)*(Beschluss-Nr.: 070/009/2020)*

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 02.12.2020.

13.) Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)*(Beschluss-Nr.: 071/009/2020)*

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung – vom 02.12.2020.

14.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung

(Beschluss-Nr.: 062/009/2020)

Der Kreistag beschließt die geänderte „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII“ vom 01.01.2019 mit Wirkung ab 01.01.2021.

15.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 064/009/2020)

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree unter § 4 Abs. 4.

16.) Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree für den Schulplanungsbereich 3 2020 bis 2025

(Beschluss-Nr.: 057/009/2020)

Der Kreistag beschließt die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree für den Schulplanungsbereich 3 für den Zeitraum 2020-2025.

17.) Veränderung der Zügigkeit am Rouanet-Gymnasium Beeskow

(Beschluss-Nr.: 055/009/2020)

Der Kreistag beschließt die Zügigkeit am Rouanet-Gymnasium Beeskow mit Fertigstellung des Erweiterungsneubaus (vsstl. 2024) auf fünf (5) Züge pro Jahrgangsstufe festzulegen.

18.) Anpassung der Fördersätze im Sportbereich

(Beschluss-Nr.: 069/009/2020)

Der Kreistag beschließt die Anpassung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree mit Wirkung ab 01.01.2021.

19.) Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6726, Abschnitt 010, Ortsdurchfahrt (OD) Werder in der Gemeinde Tauche

(Beschluss-Nr.: 073/009/2020)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und der baulichen Realisierung der K 6726 Abschnitt 010, OD Werder vom km 0,000 bis km 0,765 (Kreisgrenze zum Landkreis Dahme-Spreewald).

20.) Baubeschluss für die Modernisierung der Oder-Spree-Tour auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 074/009/2020)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und der baulichen Ausführung des Fernradweges „Oder-Spree-Tour“ auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree.

21.) Baubeschluss für die Modernisierung der Tour Brandenburg auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 075/009/2020)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und baulichen Ausführung der Modernisierung des Fernradweges „Tour Brandenburg“ auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree.

22.) Überarbeiteter Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree und seiner Ausschüsse für das Jahr 2021

(Beschluss-Nr.: 035/009/2020/1)

Der Kreistag beschließt den überarbeiteten Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree und seiner Ausschüsse für das Jahr 2021.

23.) Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.PIRATEN

(Beschluss-Nr.: 18/DIE LINKE.PIRATEN/009/2020)

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.PIRATEN wählt der Kreistag Oder-Spree Frau Gabriele Weitzel als neues stellvertretendes Mitglied für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree.

24.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/009/2020)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen in den Fachausschüssen:

Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration:

Herr Martin Isermeyer wird auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als sachkundiger Einwohner in den Fachausschuss berufen.

Auf Antrag der Fraktion FDP/B-J-A/BVFO wird Frau Anne Rimpler als sachkundige Einwohnerin berufen, Herr Ingo Passow abberufen.

Fachausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung:

Herr Klaus Reinicke wird als sachkundiger Einwohner auf Antrag der Fraktion FDP/B-J-A/BVFO abberufen. Herr Dr. Karsten Lorenz wird neuberufen.

II.) Bekanntmachung Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021

**Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	ordentlichen Erträge auf	459.637.100 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	461.458.300 €
	außerordentlichen Erträge auf	482.000 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	360.300 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen auf	482.559.200 €
	Auszahlungen auf	487.134.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	452.194.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.444.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.364.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.325.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.364.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

27.148.300 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 mit

36,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für Baumaßnahmen auf 50.000 Euro und für Neuanschaffungen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

<i>Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i> Kontengruppen 52/54/72/74	300.000 €
<i>Transferaufwendungen/-auszahlungen</i> Kontengruppen 53/73	500.000 €
<i>Honorare</i> Konten 5019/7019	100.000 €
<i>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen</i> Kontengruppen 55/58/75	100.000 €
<i>Auszahlungen für Vermögenserwerb</i> Kontenarten 782/783/784	150.000 €
<i>Auszahlungen für Baumaßnahmen</i> Kontenart 785	300.000 €
<i>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i> Kontengruppe 79	100.000 €
<i>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i> Kontenart 781	150.000 €
<i>Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen</i> Kontengruppen 57/59	500.000 €
<i>Krisenbedingte Aufwendungen (ASP) im Produkt 12231 (Veterinäraufsicht) insgesamt</i>	1.500.000 €

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Kontengruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2021 per 30.09.2021 und per 31.12.2021 zu informieren.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 15 Mio. Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4,5 Mio. Euro

festgesetzt.

§ 6 (Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 03.12.2020

Lindemann
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. Teil I/19 Nr. 38) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2021 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 3. Dezember 2020

Lindemann
Landrat

III.) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2021
--

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 2. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	19.299.700 €
	die Aufwendungen	19.274.200 €
	der Jahresgewinn	25.500 €
	der Jahresverlust	€
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.672.100 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-7.012.500 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-67.700 €
2	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	Kassenkredite	0 €

Beeskow, den 3. Dezember 2020

Lindemann
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26.3.2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27.4.2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2021 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2021 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 3. Dezember 2020

Lindemann
Landrat

IV.) Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

**Gebührensatzung
für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni (GVBl. I/19, [Nr.36]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 02.12.2020 mit Beschluss Nr. 078/009/2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben.
 Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung	834,80 €
- eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist	834,80 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)	432,80 €
- eines Notarztes	421,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	1.255,80 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	261,70 €
- eines RTW an Stelle eines KTW	261,70 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,64 €
-----------------------------	--------

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
4. Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Beeskow, den 07.12.2020

Rolf Lindemann
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2020

Lindemann
Landrat

V.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für die Stadt Erkner

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für die Stadt Erkner

Auf der Grundlage von §§ 131, 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I), des § 90 Abs.1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. S. 1948), sowie § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG) Brandenburg und der §§ 17, 17a, 17e und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) und des Artikels 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung und ihre Anlage (Elternbeitragstabellen Krippe, Kindergarten, Hort), die Bestandteil der Satzung sind, regeln die Festsetzung, Erhebung und die Höhe der Elternbeiträge bei der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkner.
- (2) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von den Personensorgeberechtigten selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 2 Beitragspflicht

- (2) Der Landkreis Oder-Spree erhebt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB) des Kindes und sonstige Personen, die den Vertrag unterzeichnen. Sie haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuungsleistung. In der Regel ist dies der Zeitpunkt des festgestellten Rechtsanspruches des Kindes. Darin kann eine Eingewöhnungszeit im Umfang von 2 Wochen bis zu 30 h/ Woche eingeschlossen sein. Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kindertagesbetreuungsleistung. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Kindertagesbetreuungsleistung ist Tag genau der anteilige Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Innerhalb eines Jahres sind jeweils 11 Monatsbeiträge verteilt auf 12 Monate zu entrichten. Der beitragsfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung.
- (5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen die Kinderbetreuungsleistung nicht in Anspruch (z.B. durch Krankheit, Kur o. ä.), so kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden.
- (6) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird ein Beitrag nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (7) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen ist. Sie gilt nicht für das Essensgeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, werden auf Antrag die für das letzte Kindertagesbetreuungsjahr erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Oder-Spree erstattet. Der Antrag ist bis zum 01. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung zu stellen.
- (8) Das monatliche Essensgeld für Kinder, die im Land Berlin betreut werden, ist von den Personensorgeberechtigten direkt mit der Kindertagesbetreuungseinrichtung bzw. mit der zuständigen Verwaltungsbehörde in Berlin abzurechnen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (3) Bei Lebensgemeinschaften/Ehepaaren wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Personensorgeberechtigte des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das zu betreuende Kind bei beiden Elternteilen (Wechselmodell), wird grundsätzlich das Einkommen beider Elternteile zu Grunde gelegt. Der Elternbeitrag kann anteilig entsprechend dem jeweiligen Betreuungsanteil, der jeweiligen Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem jeweils anzurechnenden Einkommen ermittelt, festgelegt und erhoben werden.
- (5) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch
 - a) Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat übersteigt,
 - b) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - c) Unterhaltsleistungen an das Kind, welches in der Kindertagesstätte betreut wird
- (6) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 sind abzusetzen,
 - a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge für Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetz nicht überschreiten,
 - e) Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte
- (7) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.
- (8) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Personen.
- (9) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind der Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag abgesetzt, der sich aus der Höhe des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechtes vom 01.01.2008 abzüglich des Kindergeldes errechnet.

§ 4 Nachweis des Einkommens

- (1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.
- (2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen des **laufenden Kalenderjahres** in Betracht:
 - monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
 - Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
 - Leistungsbescheid zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
 - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII
 - Leistungsbescheid zum Bezug von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Bescheid über die Bewilligung des Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetzes
 - Bescheid über die Bewilligung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.
- (3) Ausnahmsweise sind die Einkünfte des letzten oder vorletzten Jahres zugrunde zu legen, wenn die Feststellung des Einkommens anderweitig nicht möglich ist oder kein Steuerbescheid vorliegt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich
 - der Betriebsausgaben,
 - den Vorsorgeaufwendungen,
 - der Einkommenssteuer,
 - der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

- (5) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 5 Festsetzung der Beiträge

- (1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich der Beitrag nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Der Beitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei der Geburt eines weiteren unterhaltsberechtigten Kindes für jedes weitere betreute Kind um 10 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (3) Sofern die Beitragspflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.
- (4) Werden die Beiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Land Berlin zurückgenommen werden.
- (5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder- Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

§ 7 Änderung der Beiträge

- (1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zum festgesetzten Beitrag, wird der zu entrichtende Beitrag durch neuen Bescheid festgesetzt.

- (3) Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree hält sich vor eine jährliche Überprüfung vorzunehmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beeskow, 07.12.2020

R. Lindemann
Landrat

Anlage

Elternbeitragstabelle Krippe, Kindergarten und Hort

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin (Stand 01.09.2020)

Hinweis: Jeder Elternbeitrag wird individuell auf der Grundlage des konkreten Einkommens ermittelt

Elternbeitragstabelle Krippe:

anzurechnendes Einkommen gem. § 3 der Satzung in Euro		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit bis 30 Stunden		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit von 31 bis 40 Stunden		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit von 41 bis 50 Stunden		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit von über 50 Stunden		
	Jahr	Monat	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro
bis	20.000,00 €			0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €
bis	25.000,00 €	2.083,33 €	1,00%	bis 20,83 €	1,14%	bis 23,75 €	1,28%	bis 26,67 €	1,42%	bis 29,58 €
bis	30.000,00 €	2.500,00 €	1,40%	bis 35,00 €	1,54%	bis 38,50 €	1,68%	bis 42,00 €	1,82%	bis 45,50 €
bis	35.000,00 €	2.916,67 €	1,80%	bis 52,50 €	1,94%	bis 56,58 €	2,08%	bis 60,67 €	2,22%	bis 64,75 €
bis	40.000,00 €	3.333,33 €	2,20%	bis 73,33 €	2,34%	bis 78,00 €	2,48%	bis 82,67 €	2,62%	bis 87,33 €
bis	45.000,00 €	3.750,00 €	2,60%	bis 97,50 €	2,74%	bis 102,75 €	2,88%	bis 108,00 €	3,02%	bis 113,25 €
bis	50.000,00 €	4.166,67 €	3,00%	bis 125,00 €	3,14%	bis 130,83 €	3,28%	bis 136,67 €	3,42%	bis 142,50 €
bis	55.000,00 €	4.583,33 €	3,40%	bis 155,83 €	3,54%	bis 162,25 €	3,68%	bis 168,67 €	3,82%	bis 175,08 €
bis	60.000,00 €	5.000,00 €	3,80%	bis 190,00 €	3,94%	bis 197,00 €	4,08%	bis 204,00 €	4,22%	bis 211,00 €
bis	65.000,00 €	5.416,67 €	4,20%	bis 227,50 €	4,34%	bis 235,08 €	4,48%	bis 242,67 €	4,62%	bis 250,25 €
bis	70.000,00 €	5.833,33 €	4,60%	bis 268,33 €	4,74%	bis 276,50 €	4,88%	bis 284,67 €	5,02%	bis 292,83 €
über	70.000,00 €	5.833,33 €		309,03 €		317,72 €		326,15 €		335,12 €

Elternbeitragstabelle Kindergarten:

anzurechnendes Einkommen gem. § 3 der Satzung in Euro		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit bis 30 Stunden		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit von 31 bis 40 Stunden		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit von 41 bis 50 Stunden		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit von über 50 Stunden		
	Jahr	Monat	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro
bis	20.000,00 €			0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €
bis	25.000,00 €	2.083,33 €	0,90%	bis 18,75 €	0,97%	bis 20,21 €	1,04%	bis 21,67 €	1,11%	bis 23,13 €
bis	30.000,00 €	2.500,00 €	1,25%	bis 31,25 €	1,32%	bis 33,00 €	1,39%	bis 34,75 €	1,46%	bis 36,50 €
bis	35.000,00 €	2.916,67 €	1,60%	bis 46,67 €	1,67%	bis 48,71 €	1,74%	bis 50,75 €	1,81%	bis 52,79 €
bis	40.000,00 €	3.333,33 €	1,95%	bis 65,00 €	2,02%	bis 67,33 €	2,09%	bis 69,67 €	2,16%	bis 72,00 €
bis	45.000,00 €	3.750,00 €	2,30%	bis 86,25 €	2,37%	bis 88,88 €	2,44%	bis 91,50 €	2,51%	bis 94,13 €
bis	50.000,00 €	4.166,67 €	2,65%	bis 110,42 €	2,72%	bis 113,33 €	2,79%	bis 116,25 €	2,86%	bis 119,17 €
bis	55.000,00 €	4.583,33 €	3,00%	bis 137,50 €	3,07%	bis 140,71 €	3,14%	bis 143,92 €	3,21%	bis 147,13 €
bis	60.000,00 €	5.000,00 €	3,35%	bis 167,50 €	3,42%	bis 171,00 €	3,49%	bis 174,50 €	3,56%	bis 178,00 €
bis	65.000,00 €	5.416,67 €	3,70%	bis 200,42 €	3,77%	bis 204,21 €	3,84%	bis 208,00 €	3,91%	bis 211,79 €
bis	70.000,00 €	5.833,33 €	4,05%	bis 236,25 €	4,12%	bis 240,33 €	4,19%	bis 244,42 €	4,26%	bis 248,50 €
über	70.000,00 €	5.833,33 €		251,60 €		255,51 €		259,42 €		263,33 €

Elternbeitragstabelle Hort:

anzurechnendes Einkommen gem. § 3 der Satzung in Euro		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit bis 20 Stunden		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit von 21 bis 30 Stunden		monatlicher Elternbeitrag bei wöchentlicher Betreuungszeit von 31 bis 40 Stunden		
	Jahr	Monat	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro
bis	20.000,00 €			0,00 €		0,00 €		0,00 €
bis	25.000,00 €	2.083,33 €	0,80%	bis 16,67 €	0,90%	bis 18,75 €	1,00%	bis 20,83 €
bis	30.000,00 €	2.500,00 €	1,00%	bis 25,00 €	1,10%	bis 27,50 €	1,20%	bis 30,00 €
bis	35.000,00 €	2.916,67 €	1,20%	bis 35,00 €	1,30%	bis 37,92 €	1,40%	bis 40,83 €
bis	40.000,00 €	3.333,33 €	1,40%	bis 46,67 €	1,50%	bis 50,00 €	1,60%	bis 53,33 €
bis	45.000,00 €	3.750,00 €	1,60%	bis 60,00 €	1,70%	bis 63,75 €	1,80%	bis 67,50 €
bis	50.000,00 €	4.166,67 €	1,80%	bis 75,00 €	1,90%	bis 79,17 €	2,00%	bis 83,33 €
bis	55.000,00 €	4.583,33 €	2,00%	bis 91,67 €	2,10%	bis 96,25 €	2,20%	bis 100,83 €
bis	60.000,00 €	5.000,00 €	2,20%	bis 110,00 €	2,30%	bis 115,00 €	2,40%	bis 120,00 €
bis	65.000,00 €	5.416,67 €	2,40%	bis 130,00 €	2,50%	bis 135,42 €	2,60%	bis 140,83 €
bis	70.000,00 €	5.833,33 €	2,60%	bis 151,67 €	2,70%	bis 157,50 €	2,80%	bis 163,33 €
über	70.000,00 €	5.833,33 €		162,80 €		167,47 €		172,13 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für die Stadt Erkner wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2020

Lindemann
Landrat

VI.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 02.12.2020****Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2020 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Gebührenstruktur
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensatz
§ 6	Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 8	Vorauszahlungspflicht
§ 9	Erlösmodell
§ 10	Verstoß gegen die Auskunft- und Anzeigepflicht
§ 11	Datenschutzerklärung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1**Grundsatz**

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung regelt die durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, die Nutzung der Abfallbehälter und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen anfallenden Gebühren.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die nach § 5 Absätze 2 bis 6 AES Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt. Die Gebührenpflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 12 b).

§ 3**Gebührenstruktur**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.
- (2) Die Festgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:
 - a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll
 - b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
 - c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien
 - e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, sofern diese nicht durch die Dualen Systeme finanziert werden
 - f) die Entsorgung herrenloser Abfälle
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
 - h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen
 - i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
 - j) Verwaltungsaufwendungen sowie
 - k) Modellversuche.

(3) Die Festgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
- b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, sofern diese nicht durch die Dualen Systeme finanziert werden
- d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen auf den Abfallentsorgungsanlagen
- g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- h) Verwaltungsaufwendungen
- i) Modellversuche sowie
- j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Leistungsgebühren werden zur Deckung des mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Aufwandes erhoben. Bei Gebühren für die Durchführung von Leerungen der Abfallbehälter schließt dies Kosten für die Entsorgung oder Verwertung des Inhalts und Kosten, die zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kosten gehören und nicht durch die Festgebühr gedeckt sind, ein.

Leistungsgebühren werden erhoben für die Durchführung

- a) der Regelleerungen gemäß § 12 Absätze 2 bis 4 AES (Regelleerungsgebühr)
- b) der Sonderleerungen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 AES (Sonderleerungsgebühr)
- c) der Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES (Servicegebühr),
- d) des Holens von Abfallbehältern gemäß § 12 a Absätze 7 und 8 AES (Holgebühr),
- e) des Behälterwechsels (Behälterwechselgebühr) und
- f) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 16 Absatz 6 AES.

(5) Die Gebühr für den Erwerb des Abfallsacks wird erhoben zur Deckung der Anschaffungskosten des Abfallsackes und den mit der Abholung und Entsorgung des Inhalts verbundenen Kosten.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr ist eine Monatsgebühr.

(2) Die Höhe der Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich für jeden Monat des Erhebungszeitraums nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der AES vor.

Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die durchschnittliche Belegung im Erhebungszeitraum für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.

Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt.

Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5 a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(3) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(4) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.

(5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück setzt sich zusammen aus der Basisgebühr und der Behältergebühr. Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5 a Absatz 4 AES.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Bei saisonalen Gewerbegrundstücken wird die Behältergebühr nur für die Monate der saisonalen Nutzung berechnet.

(6) Die Höhe der Regelleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Anzahl der durchgeführten Leerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls.

Bei Wohngrundstücken und gleichgestellten Grundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß § 6 Absatz 3 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig entsprechend der Nutzungsdauer.

(7) Die Gebühr für den Erwerb der Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.

(8) Die Höhe der Sonderleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Dauer der bewilligten Sonderleerungen.

Die Sonderleerungen sind im bewilligten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).

(9) Die Höhe der Servicegebühr bestimmt sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

(10) Die Höhe der Holgebühr richtet sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus der Abfallbehälter.

Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt.

(11) Die Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jede Auswechslung und jede Abholung von Abfallbehältern in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und vom Fassungsvermögen erhoben. Bei der Auswechslung von Behältern ist das Fassungsvermögen des größeren Behälters maßgeblich. Die Behälterwechselgebühr entfällt

- a) für die Erstgestaltung der Abfallbehälter nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung,
- b) für die Abholung der Abfallbehälter nach der Abmeldung des Grundstücks von der öffentlichen Abfallentsorgung,
- c) für die jeweils erste Änderung des Behältervolumens im Kalenderjahr je Abfallart und Grundstück und
- d) wenn der Austausch des Behälters auf Grund der Beschädigung oder Zerstörung dieses Abfallbehälters erfolgt und der Gebührenpflichtige die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.

Wird der Abfallbehälter vom Gebührenpflichtigen nicht zum ersten festgelegten Termin zur Abholung bereitgestellt, fällt die Behälterwechselgebühr jeweils für jeden weiteren erforderlichen Termin gesondert auch dann an, wenn die Abholung des Abfallbehälters oder der Behälterwechsel nach Satz 3 gebührenfrei ist.

(12) Die Behälterwechselgebühr wird jeweils für jeden weiteren erforderlichen Termin gesondert auch erhoben, wenn

- a) die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 12a Absatz 11 AES vom KWU-Entsorgung verlangt wurde und der Abfallbehälter nicht zum ersten festgelegten Termin vom Gebührenpflichtigen bereitgestellt wurde oder
- b) bei einer Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES der zu leerende Abfallbehälter vom Gebührenpflichtigen nicht zum festgelegten Termin zur Leerung oder Abholung bereitgestellt wurde.

(13) Die Höhe der Gebühr für die Abholung des Sperrmülls (§ 3 Absatz 4 Satz 3 f)) richtet sich nach den Kosten, die durch die Abholung des Sperrmülls verursacht werden. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die zusätzlich gefahrenen Kilometer des Entsorgungsfahrzeugs und dem durch die Erbringung der Leistung verursachten sonstigen Aufwand in Abhängigkeit von der Dauer der erbrachten Leistung (Einsatzstunde). Zusätzlich ist die Annahmgebühr gemäß der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung zu bezahlen. Das Laden des Sperrmülls in das Entsorgungsfahrzeug steht insoweit der Annahme auf einer Entsorgungsanlage gleich.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Festgebühr beträgt

- a) für ein Wohngrundstück 2,07 Euro/Person und Monat
- b) für ein saisonales Erholungsgrundstück 1,03 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat
- c) für ein Gartengrundstück 0,62 Euro/Parzelle und Monat.

(2) Die Basisgebühr beträgt 2,04 Euro/Gewerbereinheit und Monat.

Die Behältergebühr beträgt für jeden

- a) 120-Liter-Restabfallbehälter 0,74 Euro/Behälter und Monat
- b) 240-Liter-Restabfallbehälter 1,49 Euro/Behälter und Monat
- c) 1.100-Liter-Restabfallbehälter 6,81 Euro/Behälter und Monat.

(3) Die Regelleerungsgebühr beträgt

- a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter 3,15 Euro/Leerung
- b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter 6,31 Euro/Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter 26,18 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- d) für eine Biotonne 2,50 Euro/Leerung.

(4) Für 1.100-Liter-Restabfallbehälter kann der Abstand zwischen den Regelleerungen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Leerungsgebühr reduziert sich auf

- a) 23,69 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- b) 22,44 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung.

(5) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter beträgt

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 5,52 Euro/Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 9,46 Euro/Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 37,40 Euro/Leerung.

(6) Die Servicegebühr beträgt

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 7,09 Euro
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 14,19 Euro
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 43,64 Euro.

(7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt 3,00 Euro/Stück.

(8) Die Holgebühr beträgt

- a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 3,73 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung
- b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 7,46 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 23,80 Euro/Monat bei wöchentlicher Regelleerung
- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 11,90 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung
- e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 5,95 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr nach Satz 1.

(9) Die Behälterwechselgebühr beträgt

- a) für einen 120-l-Abfallbehälter 5,28 Euro
- b) für einen 240-l-Abfallbehälter 7,91 Euro
- c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter 31,66 Euro.

(10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gelten folgende Gebührensätze:

- a) 1,40 Euro je gefahrenen Kilometer und
- b) 86,45 Euro je aufgewendete Einsatz-stunde.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstanden ist, und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgt und die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständigen Mitteilung aller erheblichen Tatsachen wirksam. Zu einer vollständigen Mitteilung gehört die Vorlage der notwendigen Nachweise.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regelleerung entsteht mit Beginn des Leerungs-vorgangs des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug. Maßgeblich ist die Erfassung des Behälteridentifikationssystems des Abfallbehälters durch die Technik des Entsorgungsfahrzeugs.

(3) Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung, die Einmalentsorgung und das Holen der Abfallbehälter entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerungen und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung endet oder die Abmeldung erfolgt.

(4) Die Behälterwechselgebühr entsteht mit dem Aufstellen oder der Abholung des Abfallbehälters oder der Durchführung des Behälterwechsels. In den Fällen des § 4 Absatz 11 Satz 4 und Absatz 12 entsteht die Behälterwechselgebühr bereits mit der Festlegung eines jeden weiteren erforderlichen Termins.

(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr. Das gleiche gilt bei Benutzung von Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 der AES.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Abfallgebühren werden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Der Jahresgebührenbescheid enthält die Endabrechnung der angefallenen Gebühren für den vergangenen Erhebungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung gemäß § 8 für den laufenden Erhebungszeitraum.

Der Saldo der Endabrechnung ist fällig zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres. Die festgesetzten Raten der Vorauszahlung sind zum 01.04. und 01.10. des laufenden Kalenderjahres fällig.

Die Endabrechnung und Vorauszahlung für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.04. fällig.

- b) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.

- c) Die Servicegebühr wird nach der Durchführung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

- d) Die Behälterwechselgebühr nach § 4 Absätze 11 und 12 wird 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Das gleiche gilt, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8

Vorauszahlungspflicht

(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 2 bis 5 sowie auf die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 6, 8 und 10 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlungsbescheid ist Teil des Jahresgebührenbescheids. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ergeht nur ein Vorauszahlungsbescheid.

(2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr richtet sich nach den im § 5 Absätze 1 und 2 festgelegten Gebührensätzen und der gemäß § 4 Absatz 1 maßgebenden Personenzahl oder der Zahl der Gewerbeeinheiten.

(3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Art und Anzahl der jeweils im vorangegangenen Erhebungszeitraum erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 3 bis 5 und 8. Einmalentsorgungen und Behälterwechsel bleiben unberücksichtigt.

(4) Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet.

Für ein Wohngrundstück werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt.

Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt.

Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

(5) Die Vorauszahlung ist in zwei Raten zu bezahlen. Bei saisonalen Erholungsgrundstücken entfällt die Festsetzung der Raten.

§ 9

Erlösmodell

(1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 der AES überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.

(2) Der auszukehrende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.

(3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.

§ 10

Verstoß gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 7 AES schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 11

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der je-weils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Beeskow, den 07.12.2020

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2020

Lindemann
Landrat

VII.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -
vom 02.12.2020**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2020 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensatz
§ 4	Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Sonstiges
§ 7	Datenschutzerklärung
§ 8	Inkrafttreten

Anlage A

Anlage B

§ 1

Grundsatz

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 AES. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 AES sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Diese Satzung regelt die durch die Benutzung der vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anfallenden Gebühren.

(2) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

(3) Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle anfallenden Kosten werden Annahmegerühren durch das KWU-Entsorgung gemäß dieser Satzung erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.

(4) Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren dienen zur Deckung des mit dieser Dienstleistung verbundenen zusätzlichen Aufwandes.

Leistungsgebühren sind

- a) die Ladegebühr gemäß § 2 Absatz 9,
 - b) die Verpackungsgebühr gemäß § 2 Absatz 10.
- (5) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls, soweit die nachfolgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichtes das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.
- (3) Abfälle, die auf der Deponie „Alte Ziegelei“ oder in den Abfallumschlagstationen angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Wiegevorgang auf der Fahrzeugwaage möglich ist.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden, sind zu wiegen. Teerabfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß § 25 AES können bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm nach Satz 1 gewogen werden.
- (5) Die technischen Vorgaben der eingesetzten Waagen, insbesondere die Eichgrenzen, sind bei jedem Wiegevorgang einzuhalten.
- (6) Die Höhe der Gebühr für die Annahme von Altreifen richtet sich nach Art des Fahrzeugs, von dem sie stammen, und ihrer Anzahl. Die Altreifen können auch gewogen werden.
- (7) Die Höhe der Annahmegebühr für in sonstiger Form im Sinne des § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen richtet sich nach deren Anzahl.
- (8) Die Gebühr für den Erwerb eines Big Bags oder Plattenbags zur Entsorgung von Asbestabfällen deckt die Kosten für die deren Anschaffung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl.
- (9) Die Ladegebühr deckt den Aufwand für das Entladen des Abfalls vom Transportfahrzeug unter Einsatz von technischen Geräten und das Verbringen der Abfälle zum Ort der Zwischen- oder Endlagerung. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der transportierten Verpackungseinheiten bei Asbestabfällen oder der Anzahl der durchgeführten vollständigen Ladevorgänge.
- (10) Die Verpackungsgebühr deckt den besonderen Aufwand, der mit dem fachgerechten Verpacken für den Abtransport des Nachtspeicherheizgerätes oder -ofens verbunden ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpackungseinheiten.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach Anlage A dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Mindestgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumschlagstationen oder der Deponie „Alte Ziegelei“ beträgt pro Anlieferung 10,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Annahmegebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ angenommen werden, bestimmt sich nach Anlage B.
- (4) Die Höhe der Annahmegebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für

Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen	2,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen	7,00 Euro/Stück

Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen 12,00 Euro/Stück
Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr 131,58 Euro/Tonne.
- (5) Die Ladegebühr beträgt 12,00 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen 12,00 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.
- (6) Die Gebühr für den Erwerb von Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest beträgt für jeden

Big Bag	10,00 Euro/Stück
Platten Bag	12,00 Euro/Stück
- (7) Die Höhe der Annahmegebühr für jedes in sonstiger Form gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgerät beträgt 59,50 Euro/Stück.
Die Verpackungsgebühr beträgt 6,00 Euro/ Verpackungseinheit.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Die Annahmegebühr nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 1 Absatz 4 entsteht mit der Ausführung der Leistung.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört, wird jeweils der höchste mögliche Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 04.12.2019 außer Kraft.

Beeskow, den 07.12.2020

Lindemann
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES

(außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	45,00	8,50
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	55,00	10,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	41,50
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	163,00	23,50
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	359,00	43,00
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	654,68	94,00

17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	180,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	40,00	9,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	231,36	8,00
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	2.981,60	16,00
17 06 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	120,00	2,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	130,00	38,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	80,00	5,50
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	50,00	4,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	185,12	7,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 37*	Altholz	62,37	5,50
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	163,00	23,50
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	58,39	2,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	108,47	4,50
20 03 02	Marktabfälle	108,47	4,50
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	172,28	8,00

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10,29
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	2,83
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	1,26
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	1,04
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,51
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,60
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen – ABC/BC-Pulverlöscher	1,60

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	3,48
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,48
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,48
16 06 01*	Bleibatterien	0,30
20 01 13*	Lösemittel	1,82
20 01 14*	Säuren	1,94
20 01 15*	Laugen	3,48
20 01 17*	Fotochemikalien	2,62
20 01 19*	Pestizide	1,87
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	3,48
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,64
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,48
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,60

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2020

Lindemann
Landrat

VIII.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung

Inhaltsverzeichnis

1	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	1
1.1	Abänderung der Pflegegeldleistungen	3
1.2	Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie	4
1.3	Auszahlung der Pflegegeldleistungen	4
1.4	Bereitschaftspflege	5
1.4.1	Finanzierung der Bereitschaftspflege	6
1.5	Krankenhilfe	6
1.6	Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle	7
1.7	Anbahnungs- und Ablösephase	8
1.8	Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung	8
1.9	Verwandtenpflege	9
1.10	Kosten bei Beurlaubung	9
1.11	Fahrtkosten	10
2	Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII	11
2.1	Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstaussattung	11
2.2	Kosten für besondere Anlässe	12
2.3	Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung (Nachhilfe)	13
2.4	Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	14
2.5	Fahrkosten	15
2.6	Kosten bei Beurlaubung	16
2.7	Kosten zur Verselbstständigung	16
2.8	Erwerb eines Fahrrades	17
2.9	Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	17
2.10	Taschengeld (Barbetrag)	18
2.11	Übernahme Elternbeiträge	18
2.12	Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII	18
2.13	Sonstiges	19
2.14	Ausnahmekriterien bei Hilfen nach §§ 34 und 35 SGB VIII	19
2.15	Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	20
3	Inkrafttreten	20
4	Beihilfekatalog	21

Einleitung

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle:

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung
 - in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 SGB VIII),
 - in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr.2- 4 SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese Hilfen entsprechend §§ 33-36 SGB VIII erfolgen.
- In begründeten Ausnahmefällen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Abs. 2, Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs.1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für die jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg wird ein Freihaltgeld gezahlt.

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Wochenend- / Feiertags- / Erholungsurlaub, Krankenhausaufenthalten, Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen) bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen wird das Entgelt in voller Höhe weitergezahlt.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird ein gemindertes Entgelt (Freihaltgeld) für den gesamten Abwesenheitszeitraum an den Leistungserbringer bezahlt. Es beläuft sich auf 90 % des vereinbarten Tagessatzes.

Es wird ein gemindertes Entgelt von 90 % des Tagessatzes (Freihaltgeld) pro Fall gezahlt:

- bei Beurlaubungen bis insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr,
- bei Krankenhausaufenthalten, Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen bis insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr,
- bei unerlaubter Abwesenheit des jungen Menschen bis insgesamt fünf Tage im jeweiligen Kalenderjahr, sofern die Hilfe nicht beendet wird.

Es wird ein gemindertes Entgelt von 75 % des vereinbarten Tagessatzes als Freihaltgeld gezahlt:

- bei Beurlaubungen mit bereits gemindertem Entgelt von 90 % ab dem 31. Tag beim jeweiligen Träger im Kalenderjahr
- bei Krankenhausaufenthalten, Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen mit bereits gemindertem Entgelt von 90 % ab dem 31. Tag beim jeweiligen Träger im Kalenderjahr
- bei unerlaubter Abwesenheit des jungen Menschen ab dem sechsten Tag im Kalenderjahr, sofern die Hilfe nicht beendet wird.

Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird und das Jugendamt die Hilfe nicht beendet.

Im Einzelfall kann eine abweichende Vereinbarung in Abstimmung mit dem ASD getroffen werden.

Als voller Abwesenheitstag zählt jeder Kalendertag an dem sich der junge Mensch überwiegend außerhalb der Einrichtung aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die in dieser Richtlinie benannten Hilfen umfasst auch die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für Kosten, die in der Vergangenheit entstanden sind, bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und sind belegmäßig (z. B. Rechnungen und Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit nicht Leistungen der Jugendhilfe gesetzlich vorrangig zu gewähren sind.

Die Leistungen werden in der Regel direkt an freie Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese haben die zweckgemäße Verwendung zu überwachen.

1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen beinhalten nach § 39 Abs.4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind die Kosten für folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Freizeitgestaltung
- Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (ausgenommen Pkt. 2.9 dieser Richtlinie)
- Taschengeld
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder (ausgenommen Punkt 1.7, 1.10, 1.11 und 2.5 dieser Richtlinie)
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

1.1 Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf aufgrund:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen einer Behinderung,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- erhöhtem Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

- a) Ist der junge Mensch vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.
- b) Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, werden für die Zeit ab dem 43. Tag, längstens jedoch bis zu einem Jahr, die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weitergezahlt. Diese Zahlung dient dem Ersatz von Aufwendungen, welche die Pflegeeltern haben. Über die Vergütung von Sachkosten wird im Einzelfall entschieden. Die Abwesenheit ab dem 43. Tag beginnt mit dem Tag, an dem der junge Mensch die Jugendhilfeeinrichtung verlassen hat. Sie endet mit dem Folgetag der Rückkehr des jungen Menschen in die Jugendhilfeeinrichtung.
- c) Pflegepersonen erhalten bei ausbildungsbedingter Fremdunterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat von mehr als 3 Tagen pro Monat ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes.

1.3 Auszahlung der Pflegegeldleistung

- a) Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.
- b) Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet werden muss wird für diesen Monat das bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- c) Bei schwerwiegenden und lebensbedrohenden Erkrankungen des Pflegekindes, verbunden mit längeren Klinikaufenthalten von über vier Wochen, werden zusätzlich zum Pflegegeld 1000 € für max. sechs Monate - im Rahmen einer finanziellen Unterstützung - gezahlt, wenn die Pflegeperson erwerbstätig ist und für die Belange des Pflegekindes unbezahlt freigestellt wird.

1.4 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht im Privathaushalt einer anderen Familie. Die Belegungsdauer beträgt maximal acht Wochen. Ist eine Rückführung oder ein Pflegestellenwechsel innerhalb der acht Wochen nicht möglich, so kann im Einzelfall über den weiteren Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle entschieden werden.

Sofern keine Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung steht, kann im Einzelfall auch eine Kurzzeitpflegestelle als Bereitschaftspflegestelle eingesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt zeitlich befristet analog der Bereitschaftspflegestellen.

1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen werden folgende finanzielle Leistungen erbracht:

- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält je Platz eine Pauschale in Höhe von 200,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung.
- Im Falle einer Belegung erhält die Pflegeperson eine Vergütung für die Kosten für die Pflege und Erziehung und für den Sachaufwand in Höhe von 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages angepasst.
- Der Zuschuss für die Alterssicherung und Unfallversicherung erfolgt nach Punkt 1.8 der Richtlinie.

1.5 Krankenhilfe

Krankenhilfe wird gem. § 40 SGB VIII gewährt.

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, werden die Kosten für den Versicherungsschutz durch das Jugendamt übernommen. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern oder Großeltern bzw. über die Pflegepersonen abzu prüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Sofern für den jungen Menschen eine festsitzende Zahnspange verordnet wurde, werden auf Antrag auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Kosten für eine professionelle Zahnreinigung einmal vierteljährlich übernommen.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss von bis zu 30,00 € gewährt.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, werden die Kosten für ein vom Arzt verordnetes oder empfohlenes Medikament übernommen. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage des Rezeptes sowie des Ausgabebeleges im Original.

1.6 Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle

Nebenleistung	Erläuterung
<p>Ausstattung der Pflegestelle</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Mobiliar und notwendige Ausstattungen</u> Auf Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach Erstbelegung eine einmalige Beihilfe für die Erstaussattung der Pflegestelle in Höhe von maximal 1.000,00 € pro Pflegeplatz für Mobiliar und notwendige Ausstattungen gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Bereitschaftspflegestelle</u> Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstaussattungsbeihilfe bis maximal 1.250,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Ersatzbeschaffung</u> Auf Antrag kann nach fünf Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden, sofern die angeschafften Möbel defekt sind bzw. notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen. Im begründeten Einzelfall kann vor Ablauf der Zeit eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden</p>	<p>Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen.</p>

1.7 Anbahnungs- und Ablösephase

Auf Antrag kann den Pflegeeltern die Erstattung der Fahrkosten während der Zeit der notwendigen Anbahnungs- bzw. Ablösephase (z.B. Wechsel der Pflegestelle) analog der Regelung 2.5 der Richtlinie gewährt werden.

1.8 Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Diese Aufwendungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII). Sie werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

a) Alterssicherung

Die erstattungsfähigen Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter werden die Kosten der angemessenen Alterssicherung von dem Jugendamt übernommen, welches den ersten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat. Bei Beendigung dieser Hilfe, sind die Aufwendungen für die angemessene Alterssicherung von dem Jugendamt zu tragen, welches nunmehr den ersten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat.

Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegestelle frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein und als Alterssicherung geeignet sein.

b) Unfallversicherung

Die erstattungsfähigen Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten jungen Menschen nur einmalig gewährt.

Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter werden die Kosten der Unfallversicherung von dem Jugendamt übernommen, welches den ersten betreuten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat. Bei Beendigung dieser Hilfe, sind die Aufwendungen für die angemessene Unfallversicherung von dem Jugendamt zu tragen, welches nunmehr den ersten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat.

1.9 Verwandtenpflege

Pflegepersonen sind gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich unterhaltsverpflichtet, sofern sie mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII können die Kosten für den Sachaufwand, unter Berücksichtigung der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII (Härtefallprüfung) angemessen gekürzt werden.

1.10 Kosten bei Beurlaubung

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Als voller Urlaubstag zählt jeder Kalendertag an dem sich der junge Mensch überwiegend in deren Haushalt aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält. Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 Satz 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

1.11 Fahrkosten

- a) **Fahrkosten bei Beurlaubungen**
Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- b) **Fahrkosten für Umgangskontakte**
Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**
Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Bundesagentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.
- d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**
Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.
- e) **Fahrkosten zur Kindertagesstätte / Schule**
Sofern der Weg zwischen Pflegestelle und Kindertagesstätte / Schule nicht zumutbar und kein anderer Leistungsträger vorrangig leistungs verpflichtet ist, können den Bereitschaftspflegestellen und den Pflegestellen, die kurzzeitig ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufnehmen, die Fahrkosten analog der Regelung 2.5 der Richtlinie erstattet werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2 Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des jungen Menschen.

2.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstausrüstung

- a) **Erstausrüstung Bekleidung**
Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- b) **Bekleidungspauschale**
Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersstufen jährlich 444,00 € (monatlich 37,00 €).
- c) **Schwangerenbekleidung**
Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) für den Kauf von Schwangeren-bekleidung ein Betrag bis zu 100,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
Die finanzielle Höhe der genannten Beträge wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebots kontinuierlich an den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.
- d) **Babyerstausrüstung**
Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag sonstige Ausstattungsgegenstände bei der ersten Geburt, wie z.B. Bekleidung, Nuckel, Nagelschere, Babydecke, Thermometer, Moltontücher, in Höhe von bis zu 140,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
Die finanzielle Höhe der genannten Beträge wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich an die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.
- e) **Kinderwagen / Kinderwagenausstattung**

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag ein Zuschuss für den Erwerb eines Kinderwagens und einer Kinderwagenausstattung (z.B. Matratze, Regen- und Sonnenschirm) in Höhe von bis zu 185,00€ bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanziellen Höhen der genannten Beträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich an den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.

2.2 Kosten für besondere Anlässe

- a) **Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen**
Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt. Bei anderer Religionszugehörigkeit wird statt der Weihnachtsbeihilfe einmal im Jahr der gleiche Pauschalbetrag nach Rechnungslegung gezahlt.
- b) **Einschulung**
Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, einen Sportbeutel, Federtasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist ggf. die Bekleidungsbauspauschale durch Anspargung zu nutzen.
- c) **Schulabschluss**
Auf Antrag kann für die offiziellen Feierlichkeiten zum Schulabschluss (10. Klasse oder Abitur) ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.
- d) **Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe, andere religiöse feierliche Veranstaltungen**
Auf Antrag kann zur Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe oder anderen einmaligen bedeutenden kulturellen oder religiösen feierlichen Veranstaltungen bei Zugehörigkeit zur jeweiligen Glaubens-/Kulturgemeinschaft ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.
- e) **Berufsstart**
Auf Antrag kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bei Berufsstart in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel und/oder Berufsbekleidung bereitzustellen.

2.3 Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung (Nachhilfe)

- a) Für schulpflichtige junge Menschen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00€ zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr in Höhe von 50,00 € pro Schuljahr gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zum Juli/ August bzw. Januar/ Februar abgefordert werden.
Sofern der Betrag für Lernmittel noch im Kostensatz enthalten ist, erfolgt eine Zahlung des Differenzbetrages.
- b) Wenn das schulische Leistungsniveau zum Erreichen der wesentlichen Lernziele nicht erreicht wird, kann eine zu schulischen Angeboten ergänzende Lernförderung - in Form von Nachhilfe - im Hilfeplangespräch beantragt werden. Bei der Beantragung ist eine Einschätzung der Schule beizubringen. Eine Lernförderung dient nicht der Verbesserung des Notendurchschnittes oder dem Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses, sondern des Kompetenzaufbaues zum Erreichen der Lernziele.
Die Lernförderung beschränkt sich auf ein Unterrichtsfach mit max. 2 Wochenstunden für ein halbes Schuljahr im entsprechenden Schuljahr. Die Lernförderung ist im Hilfeplanverfahren nachzuweisen. Das Angebot der Lernförderung muss angemessen und geeignet sein. Es werden max. 30 € für Einzel- und max. 20 € für Gruppenunterricht bewilligt.
Für Schüler, die eine Schule mit besonderem Förderschwerpunkt besuchen, erfolgt keine Lernförderung.
Die finanziellen Höhen der Pauschalbeträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.4 Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

- a) **Schul- und Klassenfahrten**
Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern erstattet. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.
- b) **Kitafahrten**
Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Kitafahrten der Einrichtung übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.
- c) **Ferien- und Urlaubsmaßnahmen**
Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss von bis zu 200,00 € pro jungem Menschen gewährt.

Die Erstattung der Kosten an freie Träger der Jugendhilfe erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage der Ausgabebelege und Teilnahmebestätigung der Fahrt durch die Jugendhilfeeinrichtung.

Für Träger, die die Pauschale von 231,00 € (Ferien- und Klassenfahrten) noch im Kostensatz haben, wird der jeweilige Differenzbetrag für das laufende Jahr gezahlt.

Die Zahlung des Zuschusses für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen an die Pflegestellen erfolgt pauschal im Juli eines jeden Jahres bei Schul-, Klassen- und Kitafahrten ist eine Teilnahmebestätigung und die Ausgabebelege beizufügen.

2.5 Fahrkosten

- a) **Fahrkosten bei Beurlaubungen**
Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (zweimal im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- b) **Fahrkosten für Umgangskontakte**
Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (zweimal im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**
Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Bundesagentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Bundesagentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.
- d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**
Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2.6 Kosten bei Beurlaubung

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Als voller Urlaubstag zählt jeder Kalendertag, an dem sich der junge Mensch überwiegend in deren Haushalt aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008, 7 A 10443/08)

2.7 Kosten zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten von bis zu 1.370,00 € gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten des Wohnraumes sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Dem Antrag sind eine bezifferte Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages sowie Nachweise über ein Vermögen bzw. eine eidesstattliche Erklärung zum Nichtvermögen, Kontoauszüge der letzten drei Monate etc. beizulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung einzieht, erfolgt die Kürzung anteilig.

Der beantragte Bedarf ist in Anlehnung an das SGB II und SGB XII zu prüfen. Die Höhe des Verselbstständigungsbeitrages wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag die Zahlung einer Mietkaution für angemessenen Wohnraum (max. drei Monatskaltmieten) übernommen werden.

Es sind eine Kopie des Mietvertrages, die Höhe der zu zahlenden Mietkaution, Kontoauszüge der letzten drei Monate und ein Nachweis über vorhandenes Vermögen bzw. eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Die Zahlung der Mietkaution erfolgt ausschließlich an den Vermieter unter Voraussetzung der Abtretung im Falle des Auszuges. Der Rückzahlungsanspruch im Falle eines Auszuges ist an das Jugendamt abzutreten.

2.8 Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrades inklusive eines Fahrradhelmes ein Zuschuss von bis zu 100,00 € gewährt werden.

2.9 Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 15,00€ gewährt werden.

Die Höhe des Teilhabebetrages am sozialen und kulturellen Leben wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.10 Taschengeld (Barbetrag)

Die Taschengeldhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg. Der Barbetrag (Taschengeld) soll den jungen Menschen am 01. des laufenden Monats zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Hilfeplanung ist der Auszahlungsturnus (wöchentlich, 14-tägig oder monatlich) je nach Entwicklungsstand und im Einvernehmen mit dem jungen Menschen zu vereinbaren.

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung bis 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch in voller Höhe des Monatsbetrages des Barbetrages (Taschengeld).

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung nach dem 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch auf den hälftigen Monatsbetrag des Barbetrages (Taschengeld).

Verlässt der junge Mensch vor Ablauf des Monats die Einrichtung, soll ihm der bereits zur Verfügung gestellte Betrag regelmäßig verbleiben.

Verändert sich die Höhe des Barbetrages (Taschengeld) durch Erreichen der nächsten Altersstufe, so ist der neue Monatsbetrag ab dem ersten des Monats zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

Bei dem Wechsel in eine andere Einrichtung im laufenden Monat ist der Barbetrag (Taschengeld) in voller Höhe durch die abgebende Einrichtung zu zahlen. Die aufnehmende Einrichtung ist über die Zahlung entsprechend zu informieren. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

2.11 Übernahme Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt das Jugendamt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Kita-Gesetz die Kosten der Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts des Trägers der Kita.

Die Übernahme der Kosten erfolgt nur bei der Gewährung von stationären Hilfen nach dem SGB VIII

2.12 Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, werden die Kosten für den Versicherungsschutz durch das Jugendamt übernommen.

Der Personenkreis der unbegleiteten und begleiteten minderjährigen AusländerInnen wird gem. § 264 Abs. 2 SGB V bei den Krankenkassen als Betreuungsfall angemeldet.

Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzuprüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Sofern für den jungen Menschen eine festsitzende Zahnspange verordnet wurde, werden auf Antrag auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Kosten für eine professionelle Zahnreinigung einmal vierteljährlich übernommen.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, werden die Kosten für ein vom Arzt verordnetes oder empfohlenes Medikament übernommen. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage des Rezeptes sowie des Ausgabebeleges im Original.

2.13 Sonstiges

Auf Antrag können die Kosten für Passbilder und notwendige Identifikationsdokumente in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Bundesagentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

Die Kosten für ein ärztliches Attest können übernommen werden, soweit die Finanzierung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und es in Bezug auf den Besuch der Kita, der Schule oder der Teilnahme an der Ausbildung bzw. einer Erwerbstätigkeit zwingend benötigt wird.

2.14 Ausnahmekriterien bei Hilfen nach §§ 34 und 35 SGB VIII

Bei der gesonderten Auszahlung von Hilfe zum Leben und Miete aufgrund des Konzeptes der stationären Jugendhilfeeinrichtung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII erfolgt keine Bewilligung von Beihilfen gemäß § 39 Abs. 1-6 SGB VIII, abgesehen von finanziellen Hilfen für Schul- und Klassenfahrten und der Zahlung der Pauschale für Schulbedarf, Lernmittel, Lernförderung (Nachhilfe).

2.15 Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend notwendig angesehen werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39,40 SGB VIII vergleichbar sein.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rolf Lindemann
Landrat

Beeskow, den 07.12.2020

4 Beihilfekatalog

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
1.	<u>Ausstattung der Pflegestelle</u> Pflegestelle Bereitschaftspflegestelle Ersatzbeschaffung	-----	1.000,00 € pro Pflegeplatz 1.250,00 € pro Pflegeplatz nach Einzelfallprüfung	-----	einmalig einmalig nach Prüfung	auf Antrag/Nachweis	1.6
2.	Fahrkosten während einer Anbahnungs- und Ablösephase	-----	auf Nachweis	-----	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	1.7
3.	Alterssicherung	-----	pro Pflegefamilie	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
4.	Unfallversicherung	-----	Pro Pflegeperson	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
5.	<u>Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstaussattung</u> -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung -Babyerstaussattung -Bekleidungspauschale -Kinderwagen/ Kinderwagenausstattung	150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	einmalig einmalig einmalig monatlich einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/ Nachweis auf Antrag/Nachweis Pauschalbetrag auf Antrag/ Nachweis	2.1
6.	<u>Besondere Anlässe</u> -Weihnachten/Geburtstag -Einschulung -Jugendweihe/Taufe etc. -Berufsstart -Schulabschluss	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	jährlich einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung einmalig	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.2

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
7.	<u>Schul-, Klassen-, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnah- men</u> -Schul- und Klassenfahrten -Kitafahrten -Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 € / Differenzbetrag Kostensatz	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 €	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 € / Differenzbetrag Kostensatz	auf Nachweis auf Nachweis jährlich	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2.4
8.	<u>Schulbedarf/Lernmittel</u>	100,00 €/50,00€	100,00 €/50,00€	100,00 €/50,00€	jährlich	Pauschalbetrag/Nachweis s Schulbescheinigung	2.3
9.	<u>Fahrkosten</u> -bei Beurlaubungen -für Umgangskontakte -Praktika o. ä. -Schul- und Berufsausbildung	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.5
10.	<u>Beurlaubung</u> Verpflegungsgeld	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.6
11.	<u>Verselbstständigung</u> Mietkaution	1.370,00€ 3 Monatskaltmieten	1.370,00 € 3 Monatskaltmieten	1.370,00 € 3 Monatskaltmieten	einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.7
12.	<u>Fahrrad/Fahrradhelm</u>	100,00 €	100,00 €	100,00 €	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.8
13.	<u>Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe</u>	mtl. 15,00€	mtl. 15,00€	mtl. 15,00€	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.9
14.	<u>Taschengeld</u>	nach Altersgruppe	nach Altersgruppe	nach Altersgruppe	monatlich	Pauschalbetrag	2.10
15.	<u>Elternbeiträge</u>	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.11
16.	<u>Krankenhilfe</u>	gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.12

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
17.	<u>Sonstiges</u>	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag/ Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.13
18.	<u>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</u>	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.15

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII – Änderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2020

Lindemann
Landrat

IX.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree**1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 69 – 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 16a GG vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960, 1011), §§ 3 ff des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2020 (GVBl. I Nr. 1) und § 131 in Verbindung mit § 3, 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02.12.2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree vom 14.02.2018.

Artikel 1

In § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„Zusätzlich kann ein weiteres Mitglied durch den Kreisschulbeirat entsandt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Jugendamtssatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 07.12.2020

Lindemann

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2020

Lindemann

Landrat

X.) Sportförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree**Sportförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree****1. Grundlagen und Anliegen**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1 und 7 des Sportfördergesetzes des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

In Anerkennung der wissenschaftlich belegten und politisch bekräftigten großen sozialen, gesundheitlichen und erzieherischen Bedeutung stellt der Landkreis Oder-Spree im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports zur Verfügung.

Der Landkreis verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung

- der Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports,
- des Kinder- und Jugendsports,
- des Behindertensports,
- des Nachwuchsleistungssports auf Kreisebene,
- des allgemeinen Wettkampfsports.

Die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung des Sports erfordert eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und eine enge Partnerschaft mit den Trägern der Sportbewegung.

In einer zentralen Veranstaltung ehrt der Landkreis herausragende Verdienste auf sportlichem Gebiet auf Vorschlag einer vom Landrat zu berufenden Jury, die sich aus Vertretern ausgewählter Sportvereine, des Kreissportbundes und des Fachamtes zusammensetzt.

Die Entscheidung der Jury erfolgt unabhängig und ist nicht anfechtbar.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung des Sports nimmt der Landkreis Oder-Spree als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln und orientiert sich am Bedarf und den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten.

Bei Bezuschussung durch den Landkreis ist dieser in geeigneter Form zu erwähnen.

2.1. Der Landkreis fördert den organisierten Sport in seiner gesamten Breite und Vielfalt vorrangig auf Kreisebene. Als besonders förderwürdige Institutionen werden der Kreissportbund (KSB) und ihm angeschlossene Sportvereine und -verbände im Landkreis anerkannt.

Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sitz im Landkreis Oder-Spree,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit mit Vereinszweck "Förderung des Sports",
- Nachweis der Rechtsfähigkeit,
- die Beitragsordnung der Vereine muss den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

2.2. Bei Auflösung oder Aufhebung eines Vereines ist das Vermögen entsprechend der Vereinssatzung abzuwickeln. Entfällt eine der in Ziffer 2.1. genannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren, hat der Verein die gewährten Zuschüsse anteilmäßig zurückzuzahlen.

2.3. Die Anträge der Vereine sind mittels Formblatt bzw. in schriftlicher Form zu stellen. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bzw. Verkauf bezuschusster Sportgeräte und Ausrüstungen ist nur mit Zustimmung des Landkreises Oder-Spree bzw. eines vom Landkreis autorisierten Gremiums zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

2.4. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Bei-fügung von Originalbelegen bzw. vom Kultur- und Sportamt bestätigten Kopien, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und fachlich einwandfreie Ausführung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen der Zuschussempfänger sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

2.5. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch die Ausschöpfung aller Finanzierungs-möglichkeiten gesichert sein.

Die Eigenleistungen eines Vereins sind als Grundlage bzw. Ausgangspunkt einer jeden Bezuschussung in Betracht zu ziehen. Lohn- und Personalkosten sind von einer Bezuschussung ausgenommen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Mehrfachbezuschussung Grundvoraussetzung.

3. Zuschüsse für Sanierung, Instandhaltung und Bau von Sportstätten und -anlagen

Der Landkreis Oder-Spree unterstützt Sportvereine in besonders akuten Fällen bei der Sanierung, Erweiterung und dem Neubau von Sportanlagen und -einrichtungen.

Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Vorlage eines Mindestpachtvertrages von 15 Jahren ab Beginn der Baumaßnahme,
- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme/des Projektes,
- detaillierter Finanzplan,
- zeitlicher Ablaufplan.

Über die Zuwendungshöhe der Baumaßnahme entscheidet das Fachamt, bei Beträgen über 2.500 € der zuständige Ausschuss des Kreistages.

Werden Sportanlagen und -einrichtungen vor Ablauf von 15 Jahren nach Förderung durch den Landkreis ihrem Verwendungszweck entzogen, kann in begründeten Fällen die Rückzahlung der Zuschüsse entsprechend des Abschnitts 2.2. und 2.3. verlangt werden.

Für Nachfinanzierungen werden keine Zuschüsse gewährt.

Baumaßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Ausnahme ist ein auf Antrag gewährter vorzeitiger Maßnahmebeginn.

4. Sonstige Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet das Fachamt über die Gewährung sonstiger Zuwendungen.

Der Vorstand des Kreissportbundes kann dabei beratend hinzugezogen werden.

4.1. Vereinsförderung

Vereine, die sich im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Behindertensports an sportlichen Aktivitäten beteiligen und in der Neugründung sind, können einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der im Antrag ausgewiesenen Gesamtaufwendungen nach Vorlage des Vereinsfinanzierungsplanes erhalten, höchstens jedoch 250 €.

4.2. Vergütung von Trainer- und Übungsleitertätigkeit

Der Landkreis bezuschusst die Vergütung von ehrenamtlich tätigen Trainern und Übungsleitern.

Hauptamtlich tätige Trainer und Übungsleiter sind davon grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso alle über Arbeitsfördermaßnahmen Tätige. Vorrang hat die Betreuung im Kinder- und Jugendsport.

Die Größe der zu betreuenden Gruppe hat mindestens 10 Sportler/innen pro Trainer und Übungsleiter zu betragen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Die maximale Zuschusshöhe kann pro Trainer/Übungsleiter mit gültiger Lizenz 300 € im laufenden Haushaltsjahr betragen, wobei eine Berechnung von 2 € pro Stunde zu Grunde gelegt wird.

Die Trainer- und Übungsleitertätigkeit wird nur bei Übungsleitern und Trainern bezuschusst, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind.

Ausnahmen sind auf begründetem Antrag des Vereins möglich.

Die Beantragung erfolgt per Stundennachweis auf Formblättern.

Die Anträge sind im Juni bzw. November für das jeweilige Halbjahr einzureichen. Die Grundlage der Vergabe von Übungsleiterzuschüssen bildet die jeweils gültige KSB-Bestandserhebung.

4.3. Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen

Für die Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen, die zur Durchführung des jeweiligen Sportbetriebes notwendig sind, kann der Landkreis Oder-Spree Zuschüsse bis zu einer Höhe von 30 v. H. der nachzuweisenden Gesamtkosten, höchstens jedoch 3.000 € je Kalenderjahr und Verein, gewähren.

Zu Geräten und Ausrüstungen im o. g. Sinne zählen u. a. Judo- und Ringermatten, Sportboote, Turn- und Sportgeräte aller Art, Kleinbusse, Transporter und Transportanhänger.

Sportbekleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Richtlinie und wird nicht bezuschusst.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit dem entsprechenden Formblatt vor Anschaffung der Sportgeräte und -ausrüstungen mit mindestens 3 Kostenvoranschlägen und einem Finanzierungsplan beim Kultur- und Sportamt der Kreisverwaltung einzureichen. Sportgeräte und -ausrüstungen, die vor der Bewilligung beschafft wurden, werden nur nach Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bezuschusst. Die Geräte und Ausrüstungen sind nachweispflichtig zu inventarisieren.

4.4. Vereinsjubiläen

Bei 25, 75 und ab 30 Jahre jedes volle zehnte Jahr wird eine einmalige Zuwendung von 5 € pro Jahr des Bestehens gewährt. Die Höchstgrenze wird mit 250 € festgelegt.

Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

4.5. Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von Sportvereinen, -verbänden und des Bildungswerkes auf Kreisebene können anteilig bis 30 v. H. der im Antrag nachzuweisenden Gesamtkosten bezuschusst werden, höchstens jedoch mit 300 €.

Für den Erwerb von Lizenzen als Übungsleiter und Trainer kann der Landkreis Zuschüsse zu Lehrgangsgebühren bis 30 v. H., maximal jedoch 180 € gewähren.

4.6. Ehren- und Siegerpreise

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von regionaler Bedeutung Ehren- und Siegerpreise zur Verfügung gestellt. Die Summe von 120 € pro Veranstaltung darf nicht überschritten werden.

4.7. Förderung des Übungsbetriebes der Sportvereine mit Kinder- und Jugendabteilungen

Sportvereine im Landkreis können für den Übungsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre einen Zuschuss von 10 € pro Kind bzw. Jugendlichen jährlich beantragen.

Die Beantragung erfolgt mit Formblatt und muss sich auf die aktuelle Bestandserhebung beziehen.

4.8. Kreissportbund Oder-Spree

Der Kreissportbund Oder-Spree erhält auf Grund seiner Funktion als Dachorganisation der Sportvereine des Landkreises Oder-Spree eine jährliche Förderung bis zu 10 v. H. der für die Sportförderung eingestellten Haushaltsmittel, maximal 12.500 € zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

Der Verwendungszweck ist nachzuweisen.

5. Förderung von Sportveranstaltungen, Sportbegegnungen und Wettkämpfen

5.1. Ausrichtung von Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen, die von regionaler Bedeutung für den Landkreis sind, können mit 30 v. H. des ungedeckten Aufwandes bezuschusst werden.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mindestens vier Wochen vor der Maßnahme mit Finanz- und Veranstaltungsplan einzureichen. Mit Erteilung des Bewilligungsbescheides wird eine Abrechnungsfrist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist.

5.2. Teilnahme an Wettkämpfen

Vereine können für die Teilnahme an Wettkämpfen im Landkreis Oder-Spree, soweit diese nicht im Wohnort stattfinden, sowie für Wettkämpfe in benachbarten Landkreisen und Wojewodschaften einen Zuschuss zu den notwendigen Aufwendungen beantragen.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Freundschaftsvergleiche sind hierbei ausgeschlossen.

Fahrkosten:

- Bahnfahrt 2. Klasse mit 50 v. H.
- Benutzung von privaten KFZ bis 8 Personen (erfolgt entsprechend des derzeit gültigen Bundesreisekostengesetzes)
- Omnibusse werden nach Vorlage der Rechnung mit 50 v. H. bezuschusst

Startgeld:

- bei Kindern und Jugendlichen bis zu einer Höhe von 30 v. H.

Für die Teilnahme an Wettkämpfen in der Grenzregion können Zuschüsse entsprechend den Punkten 5.1. und 5.2. beantragt werden.

Antragsverfahren:

Anträge werden mit Formblatt mindestens vier Wochen vor dem Wettkampf eingereicht. Mit dem Bewilligungsbescheid wird eine Abrechnungsfrist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist.

6. Schulsport

Folgende Schulsportwettbewerbe werden gefördert:

- Bundesjugendspiele
- "Jugend trainiert für Olympia" bis Kreisebene (Regionalbereich)

Die anteilige regionale Förderung wird, in Abstimmung mit den Schulsportkoordinatoren, jährlich festgelegt.

Verwendungszweck:

Fahrkosten, Hallenmieten, Kampfrichteraufwendungen, Sach- und Ehrenpreise

7. Unfall- und Schadensdeckungsschutz

Die Versicherung von Sportlern bei Unfällen und Schäden verschiedenster Art wird durch den zuständigen Sportbund abgesichert bzw. geregelt.

Die Absicherung von Material und Immobilien, die der Landkreis bezuschusst hat, erfolgt durch den jeweiligen Nutzer bzw. Rechtsträger, der als Zuschussempfänger feststeht.

Ein Versicherungsanspruch an den Landkreis besteht nicht.

8. Ausnahmebestimmungen

In besonders begründeten Fällen, die nicht durch die Richtlinie geregelt sind bzw. davon abweichen, entscheidet das Fachamt auf Antrag.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 25.09.2001

Beeskow, den 07.12.2020

.....
Landrat

.....
Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sportförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2020

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue Beschlüsse der 63. Verbandsversammlung am 08.12.2020

1.) Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1	Es betragen		
1.1	<u>im Erfolgsplan</u>		
	die Erträge		<u>16.455.195 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	5.018.020 €	
	- davon Bereich Abwasser	8.541.950 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	2.895.225 €	
	die Aufwendungen		<u>16.063.915 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	4.988.800 €	
	- davon Bereich Abwasser	8.526.300 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	2.548.815 €	
	der Jahresgewinn		<u>391.280 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	29.220 €	
	- davon Bereich Abwasser	15.650 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	346.410 €	
	der Jahresverlust		<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
	- davon Bereich Abwasser	0 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €	
1.2	<u>im Finanzplan</u>		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		<u>5.148.065 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	1.955.450 €	
	- davon Bereich Abwasser	2.348.650 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	843.965 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		<u>-7.480.000 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	-3.680.000 €	
	- davon Bereich Abwasser	-3.800.000 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		<u>-307.000 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	1.048.000 €	
	- davon Bereich Abwasser	-955.000 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	-400.000 €	
2.	Es wird festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf		<u>0 €</u>

2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
	- davon Bereich Abwasser	0 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €	
2.3	die Verbandsumlage auf		<u>0 €</u>

Eisenhüttenstadt, 08.12.2020

Ort, Datum

.....

R. Theuer

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

.....

Herrmann

Verbandsvorsteherin

2.) Beschluss 1/63 der 63. Verbandsversammlung vom 08.12.2020

Beschluss 1/63 der 63. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2020

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2021 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2021 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 1.1) unverändert:

Mengenpreis:1,08 EUR/m³Grundpreis:

- Wohnbebauung

6,00 Euro je Wohneinheit und Monat

- Gewerbe

nach Zählernennleistung

nach Zählerdurchflussleistung

Qn 2,5

Q 3/4

6,00 EUR/Monat

Qn 6

Q 3/10

14,40 EUR/Monat

Qn 10

Q 3/16

24,00 EUR/Monat

Qn 15

Q 3/25

36,00 EUR/Monat

Qn 25

Q 3/40

60,00 EUR/Monat

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

Theuer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann

Verbandsvorsteherin

3.) Beschluss 2/63 der 63. Verbandsversammlung vom 08.12.2020

Beschluss 2/63 der 63. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2020

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2021 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1):

- Zentrale Entsorgung

Mengengebühr: 3,20 EUR/m³Abschlag Beitragszahler: 0,90 EUR/m³Mengengebühr Beitragszahler: 2,30 EUR/m³

Grundgebühr: 8,00 EUR je Wohneinheit und Monat

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

50 kg BSB₅/WE/Jahr

- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengengebühr: 6,69 EUR/m³ Trinkwasserbezug

- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

Abgefahrener Schlamm: 6,85 EUR/m³

An- und Abfuhrpauschale: 77,00 EUR

- Regenwassergebühr

Trennsystem: 0,79 EUR/m³Mischsystem: 2,30 EUR/m³

R. Theuer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann

Verbandsvorsteherin

4.) Beschluss 3/63 der 63. Verbandsversammlung vom 08.12.2020**Beschluss 3/63 der 63. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2020**

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Kalkulation (Anlage 3.1) die Entgelte nach Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet in Höhe von 1,83 EUR/m³ für das Wirtschaftsjahr 2021.

R. Theuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

5.) Beschluss 5/63 der 63. Verbandsversammlung vom 08.12.2020**Beschluss 5/63 der 63. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2020**

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 5.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verbandsvorsteherin hat die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2021 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihr hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

R. Theuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

In den Wirtschaftsplan 2021 kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt Einsicht genommen werden.

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2021**

Der Zweckverband beabsichtigt, den Gebührensatz für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Abgabengebiet Fürstenwalde mit Wirkung vom 01.01.2021 zu erhöhen.

1. Es ist beabsichtigt, die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung - AGS) mit Wirkung ab dem 01.01.2021 wie folgt neu festzusetzen:

zentral entsorgtes Schmutzwasser im Abgabengebiet Fürstenwalde

2,32 €/m³

2. Die formale Bekanntmachung der Gebührenerhöhung nach Ziff. 1 in Gestalt der Veröffentlichung der entsprechenden Änderungssatzung erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland jeweils mit Rückwirkung zum 01.01.2021.

Fürstenwalde, den 11.12.2020

Hans-Joachim Schröder
Verbandsvorsteher

III. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 14. Dezember 2020

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. **Beschluss über die Bildung einer allgemeinen Rücklage**
(Beschluss-Nr. VV 016/20)

Die Jahresergebnisse der Jahre 2016 bis 2018 von in Summe 958.519,25 EUR werden in eine allgemeine Rücklage eingestellt.

2. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2019 und die Ergebnisverwendung

(Beschluss-Nr. VV 017/20)

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2019 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 522.179,46 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

3. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019

(Beschluss-Nr. VV 018/20)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erteilt.

4. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2021

(Beschluss-Nr. VV 019/20)

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2021 wird bestätigt.

5. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021

(Beschluss-Nr. VV 020/20)

Der Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
 - Erfolgsplan
 - Finanzplan
 - Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
 - Stellenplan
 - Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben - Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 - Festsetzungen
- wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2021 bis 2024 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 14.12.2020

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

2.) Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
--

**Jahresabschluss 2019
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 14. Dezember 2020 den Jahresabschluss 2019 des ZAB bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 522.179,46 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.01.2021 bis 15.01.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 14.12.2020

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

- 3.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2021

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2021

§ 1

Entgeltgegenstand

(1) Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2

Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2) Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3) Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4) Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4

Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 28. November 2019 (Beschluss-Nr. VV 006/19) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 14. Dezember 2020

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 14. Dezember 2020

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	197,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	208,50
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	197,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	197,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	197,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	197,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾	197,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	197,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	97,80
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	149,70
03 01 99	Abfälle a.n.g.	197,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	97,80
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	197,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	197,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	197,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	197,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	197,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	197,00

04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	208,50
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	197,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	197,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	197,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	197,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	197,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	208,50
07 02 99	Abfälle a.n.g.	197,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	208,50
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	208,50
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	197,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	197,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	208,50
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	197,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	197,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	197,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	197,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	197,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	197,00
15 01 05	Verbundverpackungen	197,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	197,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	197,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	197,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	197,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	97,80
17 02 02	Glas	197,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	208,50
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	197,00
		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	46,00

		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	163,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	197,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	197,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	197,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	197,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	197,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	197,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	197,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾	197,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾	197,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	169,20
19 08 02	Sandfangrückstände	169,20
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾	197,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	197,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾	197,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	197,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾	197,00
19 12 01	Papier und Pappe	197,00
19 12 02	Eisenmetalle	197,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	197,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	208,50
19 12 05	Glas	197,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	97,80
19 12 08	Textilien	197,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	197,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	208,50
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	197,00
20 01 02	Glas	197,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	197,00
20 01 10	Bekleidung	197,00
20 01 11	Textilien	197,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	208,50
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	197,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	197,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	208,50
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	97,80
20 01 39	Kunststoffe	208,50
20 01 40	Metalle	197,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	197,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	197,00

20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	94,02
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	163,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	197,00
20 03 02	Marktabfälle	197,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	197,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	197,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	151,33
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	196,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	197,00

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Verwaltungsstandort Fürstenwalde, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt